Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 18 (1947)

Heft: 9

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fachblatt für Schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSES DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Organisationen:

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare
VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich
VAB Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Bern

AVBB Vereinigung der Anstaltsvorsteher von Baselland und Baselstadt

Mitarbeiter: Schweizerische Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich

No. 9

(Studienkommission für die Anstaltsfrage)

die Anstaltsfrage)

Laufende No. 187

18. Jahrgang

Erscheint monatlich

Inseraten-Annahme: Louis Lorenz, Zürich Postfach Fraumünster Tel. (051) 27 23 65

Stellenanzeigen nur an A. Stutz & Co., Wädenswil

Redaktion: Frl. Regina Wiedmer, Bern,

Druck und Administration: A. Stutz & Co.

Wädenswil, Tel. (051) 956837

Postcheck-Konto VIII 3204

Ausland Fr. 10 .-

Abonnementspreis: Pro Jahr Fr. 7 .-

Terrassenweg 12, Tel. (031) 233 93

Sonne und Schatten über den Anstalten

Vortrag von Direktor Fritz Gerber, Uitikon a. Albis

anläßlich der Herbstversammlung der Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich in der Wäckerlingstiftung Uetikon a. See

am 28. Oktober 1916

(Fortsetzung)

Das Personal.

September 1947

Es handelt sich hier um unsere Mitarbeiter. Wir wissen alle, wie schwer es heute ist, gute Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu finden. Die privaten wie die staatlichen Anstalten haben die grösste Mühe, unbesetzte oder freiwerdende Posten mit passenden Leuten zu besetzen.

Der Betrieb geht weiter — Anstaltsleiter müssen bald hier bald dort aushelfen und einspringen. Je kleiner der Betrieb, desto schwieriger gestaltet sich diese Aufgabe. Es führt notgedrungen dazu, vielfach ungeeignetes Personal zu behalten.

Der Ruf nach mehr Lohn und mehr Freizeit geht durch alle Betriebe. — Für ohnehin finanzschwache Betriebe führt dies zu allergrössten Schwierigkeiten. Und doch muss auch diese Schwierigkeit gelöst werden. Ich habe Störungen in dieser Richtung wie folgt zu beheben versucht:

Neben der Revision der Besoldungen haben wir untersucht, ob unsere Verhältnisse eine Reduktion der Arbeitszeit ertragen oder nicht. Wir dürfen bei solchen Untersuchungen den Sinn unserer allgemeinen Aufgabe nicht vergessen. Die Prüfung der Arbeitszeit hat durch Organisation des Arbeitsbetriebes eine angemessene Kürzung erlaubt. Wir haben uns dabei Rechenschaft über die Auswirkungen bis ins Detail gegeben und den Mitarbeitern eine von der Aufsichtsbehörde genehmigte Ueberlegung zugestellt. Dieselbe lautet:

Betr. Arbeitszeit des Personals der Kantonalen Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a. A. Allgemeines.

Die offene Arbeitserziehungsanstalt Uitikon a.A. ist im Sinne des modernen Strafvollzuges vor allem

eine soziale Institution. In ihrem Mittelpunkt steht der zu erziehende Zögling. Alle Einrichtungen sind so zu gestalten, dass die Entwicklungsmöglichkeit des in Obhut gegebenen Zöglings keine Einbusse erfährt. Der verantwortliche Anstaltsleiter kann das Arbeitsproblem nicht mit nackten Zahlen lösen, weil er weiss, dass alle soziale Arbeit mit der Gesinnungsfrage und dem Opferwillen steht und fällt. Wie in der Erziehung schlechthin, so trifft auf dem Gebiete schwer- und schwersterziehbarer Jugendlicher die Tatsache ganz besonders zu, dass der Zögling sich nur solange entwickelt und fortschreitet, als die gesamte Körperschaft von Leitung und Angestellten Fortschreitende sind, d. h. sowohl in der Arbeit, als auch im Charakter für den Zögling nachzueiferndes Beispiel und Vorbild bedeuten.

Damit will nicht gesagt werden, dass die Arbeitsverhältnisse in einer sozialen Institution übermässig sein sollen, gerade deshalb, weil der verantwortungsbewusste Angestellte sich während seiner Dienstzeit ganz ausgeben muss, müssen die Arbeitsverhältnisse so geordnet sein, dass das Personal auf die Dauer nicht übermüdet und schliesslich die gestellten Aufgaben nicht mehr mit Vollkraft erfüllen kann. Wenn aber bei den Angestellten einer Erziehungsanstalt die Hauptsorge sich nur noch um den Problemkreis dreht, wie die Arbeitsverhältnisse möglichst dem 8-Stunden-Tag der Industrie angepasst werden können, dann dokumentieren sie dadurch ihre eigene Unfähigkeit für eine soziale Aufgabe. Solche Elemente wirken auch auf ihre Nebenarbeiter und auf das ganze Werk lähmend, und den zu erziehenden Zöglingen wird ein nie wieder gutzumachender Schaden zugefügt. Zudem muss noch betont werden, dass auch in der Industrie der verantwortliche Werkmeister für seine Vorbereitungen, Dispositionen,